



DER LANDRAT

Kreis Unna · Postfach 21 12 · 59411 Unna

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
Gruppe der PIRATEN

nachrichtlich:

SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
LINKSFRAKTION  
Fraktion GFL-Lünen / UWG-Selm  
Herrn H. Stalz, FW

**Steuerungsdienst  
Beteiligungsverwaltung**

Auskunft  
Ralf Oxe  
Fon 02303 27-2210  
Fax 02303 27-1397  
ralf.oxe  
@kreis-unna.de

Mein Zeichen  
10/20 43 00

02.12.2019

**Drucksache 172/19 Strukturen der Beteiligungen zielorientiert weiterentwickeln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.11.2019 bitten Sie um Beantwortung verschiedener Fragen zur Drucksache 172/19 – Strukturen der Beteiligungen zielorientiert weiterentwickeln, die dem Kreistag zur Sitzung am 03.12.2019 zur Entscheidung vorliegt.

Bevor ich auf Ihre Fragen im Einzelnen eingehe, möchte ich herausstellen, dass das vorliegende Konzept in enger inhaltlicher Abstimmung mit der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) und der dortigen juristischen und kaufmännischen Expertise, auch in steuerlicher Hinsicht (WP), entstanden ist.

Auch ist mir wichtig nochmals zu betonen, dass von den strukturellen Veränderungen naturgemäß nur die **im Eigentum des Kreises** stehenden Geschäftsanteile an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) und an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) betroffen sein können. Damit geht es letztlich um die Frage, wie der Kreistag des Kreises Unna „seine“ Anteile an den beiden Gesellschaften gemanagt haben möchte.

**Öffnungszeiten**

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr  
Fr 08.00 - 12.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Dienstgebäude**

Kreishaus Unna  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
59425 Unna  
2. OG, Raum E.201

**Bus und Bahn**

Servicezentrale fahrtwind  
Fon 01806 504030  
(20 Ct./Anruf im Festnetz,  
max. 60 Ct./Anruf mobil)  
[www.fahrtwind-online.de](http://www.fahrtwind-online.de)

**Zentrale Verbindungen**

Fon 02303 27-0  
Fax 02303 27-1399  
[post@kreis-unna.de](mailto:post@kreis-unna.de)  
[www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de)

**Bankverbindung**

Sparkasse UnnaKamen  
IBAN:  
DE69 4435 0060 0000 0075 00  
BIC: WELADED1UNN

### **Zu Frage 1: Ist eine steuerrechtliche und eine Prüfung nach Gemeindefirtschaftsrecht erfolgt?**

Ja. Aufgrund der o. a. Expertise ist sicher, dass der unter Ziff. 6.3 des Konzeptes beschriebene steuerliche Effekt generiert werden kann. Anders als der Kreis Unna selbst kann sich die VBU die auf die Ausschüttung der UKBS anfallende **Kapitalertragssteuer** erstatten lassen, was im Endeffekt zu einer strukturellen Entlastung der Kreisumlage um **rd. 40 T€ pro Jahr** führt.

Die vorgeschlagenen Änderungen – Anpassung des Gesellschaftszwecks der VBU zur Betonung der Holding-Funktion, Umhängen der Geschäftsanteile des Kreises Unna an der UKBS und der WFG unter die VBU – stehen nach der im Steuerungsdienst (Kommunalaufsicht/Beteiligungsverwaltung) vorhandenen Expertise **völlig im Einklang mit dem Gemeindefirtschaftsrecht**. Entsprechendes gilt für den im Entwurf vorliegenden Gesellschaftsvertrag der UKBS. So orientiert sich der geschärfte Gesellschaftszweck der VBU an anderen kommunalen Holding-Gesellschaften, und der Gesellschaftsvertrag der UKBS berücksichtigt vollumfänglich die von der Bezirksregierung Arnsberg empfohlenen Mustertexte.

### **Zu Frage 2: Welche Einschätzungen liegen diesbezüglich durch Dritte vor?**

Zur Einsparung von Kapitalertragssteuer wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Anzeigepflichtige Vorgänge aus dem Bereich des Gemeindefirtschaftsrechts werden üblicherweise mit der Kommunalaufsicht vorbesprochen. Ich habe den Kreisdirektor gebeten, die geplanten Änderungen der Bezirksregierung Arnsberg nach dem Grundsatzbeschluss des Kreistags vorzustellen, so dass eventuelle kommunalaufsichtliche Hinweise bis zur endgültigen Beschlussfassung über die anzupassenden Gesellschaftsverträge und die Übertragungen berücksichtigt werden können.

### **Zu Frage 3: Wo liegen neben den wirtschaftlichen Aspekten die besonderen Vorteile der Umstrukturierung, die einen solchen Verbund zwingend begründen?**

Zahlreiche (Groß)städte, aber auch Kreise und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe haben ihre Beteiligungen in Holding-Strukturen organisiert und damit von einem klassischen Instrument zur Steuerung der eigenen Anteile an Beteiligungsgesellschaften Gebrauch gemacht.

Der Vorteil einer gestärkten VBU liegt in ihrer künftigen Rolle als **zentrales Bindeglied** auf der strategischen Ebene zwischen dem Kreis Unna, der als Konzernmutter weiterhin die Strategie vorgibt, und den einzelnen Gesellschaften, die – wie bisher – die operative Ebene bilden.

### **Zu Frage 4: Welche konkreten finanziellen Vorteile (neben einem möglichen Einspareffekt bei der Kapitalertragssteuer auf die Ausschüttung der UKBS) werden durch dieses Modell zusätzlich erwartet?**

Zunächst sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Einspareffekt bei der Kapitalertragssteuer unstrittig ist. Folgende weitere finanzielle Vorteile sind zu erwarten (vgl. auch Ziff. 6.4 des Konzeptes):

- Zinersparnisse im fünfstelligen Bereich pro Jahr durch hinausgezögerte Fremdkapitalaufnahmen bei UKBS und WFG
- Zinersparnisse durch Konzernbürgschaften

- Ersparnisse bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch Inanspruchnahme von günstigen Konzern- und Gruppenkonditionen
- Ersparnisse durch das Heben administrativer Synergien bei kurzfristigen Krankheits- oder Urlaubsvertretungen.

**Zu Frage 5: Liegen schriftliche Stellungnahmen der betroffenen Kreisgesellschaften und Aufsichtsratsgremien vor (eine Nichtanpassungsverpflichtung des Gesellschaftsvertrags der WFG ersetzt keinen Meinungsbildungsprozess)?**

Schriftliche Stellungnahmen der betroffenen Kreisgesellschaften liegen nicht vor. Allerdings wurde das Konzept den Gesellschafterkommunen von UKBS und WFG im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz unter eigenem Tagesordnungspunkt mit ausführlicher Präsentation und positiver Diskussion vorgestellt.

Im Übrigen sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es vorliegend darum geht, wie der Kreis Unna seine Vermögensanteile organisieren möchte. Diese Entscheidung obliegt grundsätzlich allein dem Kreistag.

**Zu Frage 6: Worin sieht die Verwaltung den aktuellen Zeitdruck begründet?**

Bei bestehenden Gesellschaften sind Kommunen aufgrund ihrer Bindung an Recht und Gesetz zur (laufenden) Anpassung der Gesellschaftsverträge an das aktuelle Gemeindefinanzrecht verpflichtet. Im Beteiligungsportfolio des Kreises Unna ist der **Gesellschaftsvertrag der UKBS** der letzte „Altvertrag“, der nunmehr zeitnah anzupassen ist.

Im Mai d. J. wurde der Landrat anlässlich einer Zusammenkunft mit den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und den Aufsichtsratsvorsitzenden der VBU, GWA und UKBS gebeten, das Thema „Zusammenarbeit im Konzern“ unter dem Gesichtspunkt der Stärkung des Konzerngedankens darzustellen und Entwicklungsmöglichkeiten – vor allem in strategischer Hinsicht – darzustellen. Dieses Konzept sollte nach den Sommerferien 2019 vorliegen. Nach positiver Abstimmung im Ältestenrat hat der Landrat das Konzept mit dem Ziel der Herbeiführung eines **Grundsatzbeschlusses** in die politische Beratung für den aktuellen Sitzungslauf (FBV am 12.11., KA am 02.12., KT am 03.12.2019) eingebracht.

Zur Umsetzung des Konzeptes sind weitere Beschlüsse, auch bei den Mitgesellschaftern und in den Gesellschaften, erforderlich, die – auch mit Blick auf Anzeigefristen und Vorlaufzeiten in den Gesellschaften – möglichst im 1. Quartal 2020 gefasst werden sollten, um die neuen Gegebenheiten bei der Besetzung der Gremien (Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen) nach der Kommunalwahl berücksichtigen zu können.

**Zu Frage 7: Nach Aussage des Landrates wurde in der Bürgermeisterkonferenz ein positives Votum der an den Gesellschaften beteiligten Städte und Gemeinden ausgesprochen. Wenn die strategische Ausrichtung künftig bei der VBU begründet sein soll, wie ist der Abstimmungsprozess im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung mit den Trägergemeinden vorgesehen?**

Wie bereits dargestellt, soll die VBU künftig als **zentrales Bindeglied** zwischen dem Kreis Unna und den einzelnen Gesellschaften fungieren, etwa um die im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung vom Kreistag beschlossenen strategischen Ziele umzusetzen. Dabei erstreckt sich der Einfluss der – auch in

Zukunft zu 100 % vom Kreis Unna dominierten – Holding naturgemäß nur auf den **Geschäftsanteil**, der jetzt vom Kreis Unna gehalten wird (UKBS: 40,84 %, WFG: 40 %). Im Verhältnis zu den Mitgesellschaftern tritt durch den Gesellschafterwechsel keine Veränderung ein. Vielmehr entscheiden die Räte der Mitgesellschafter bezogen auf ihre Geschäftsanteile auch künftig, was sie in den Gesellschaften vertreten wissen wollen.

Unabhängig davon habe ich es für selbstverständlich gehalten, die Mitgesellschafter über das Konzept eingehend zu informieren (s. o.). Eine weitere Information erfolgt nach dem Grundsatzbeschluss des Kreistags im Zusammenhang mit der konkreten Änderung der Gesellschaftsverträge von UKBS und WFG, für die der Kreis Unna – wie üblich – den Mitgesellschaftern entsprechende Mustervorlagen zur Verfügung stellen wird.

**Zu Frage 8: Wenn die VBU durch die vorgeschlagenen Beteiligungen erweitert und ausgebaut werden soll – welche personellen Konsequenzen und Überlegungen bestehen diesbezüglich?**

Die VBU verfügt über kein eigenes Personal. Der organschaftlich bestellte Geschäftsführer der VBU ist bei der GWA angestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Makiolla